Anlage 4

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Bad Hindelang (Friedhofssatzung – FS)

Der Markt Bad Hindelang erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Inhalt:

I **Allgemeine Vorschriften**
- **§ 1** Geltungsbereich und Friedhofsverwaltung
- **§ 2** Friedhofszweck
- **§ 3** Benutzungsberechtigung
- **§ 4** Einteilung der Friedhöfe
- **§ 5** Arbeiten und gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof
- **§ 6** Verhalten im Friedhof

II **Grabstätten und Grabmale**
- **§ 7** Bezeichnung und Art der Grabstätten
- **§ 8** Grabstätten zur Erdbestattung
- **§ 9** Kindergrab
- **§ 10** Urnengrab
- **§ 11** Grabkammern
- **§ 12** Anonymes Grab
- **§ 13** Ruhefristen
- **§ 14** Erwerb einer Grabstätte
- **§ 15** Sarg- und Urnenbeschaffenheit, Leichenbekleidung
- **§ 16** Größe der Gräber
- **§ 17** Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- **§ 18** Ausmaße der Einfassungen
- **§ 19** Gestaltung der Grabdenkmäler und Einfassungen
- **§ 20** Unterhaltung der Grabstätten
- **§ 21** Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

III **Bestattungsvorschriften**
- **§ 22** Leichenhäuser
- **§ 23** Leichenhausbenutzungszwang
- **§ 24** Leichenbesorgung
- **§ 25** Leichentransport
- **§ 26** Friedhofs- und Bestattungspersonal
- **§ 27** Leichenträger
- **§ 28** Bestattung
- **§ 29** Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- **§ 30** Exhumierung und Umbettung

IV **Schlussbestimmungen**
- **§ 31** Haftung
- **§ 32** Ordnungswidrigkeiten
- **§ 33** Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- **§ 34** Bestandschutz
- **§ 35** Inkrafttreten

I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich und Friedhofsverwaltung

1) Der Markt Bad Hindelang unterhält Friedhöfe im Ort Bad Hindelang sowie in den Ortsteilen Hinterstein und Unterjoch als öffentliche Einrichtungen.

2) Der Markt Bad Hindelang unterhält Leichenhäuser auf den Friedhöfen Bad Hindelang und Unterjoch als öffentliche Einrichtungen.

3) Die Bestattungseinrichtungen werden vom Markt Bad Hindelang verwaltet und beaufsichtigt.

§ 2
Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3
Benutzungsberechtigung

1) Die Friedhöfe dienen zur Bestattung aller Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes im Gemeindebereich von Bad Hindelang den Hauptwohnsitz hatten.

2) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in den Gemeindegebieten keinen Wohnsitz hatten, können auf den Friedhöfen bestattet werden, wenn ihnen auf Grund dieser Satzung ein Grabbenutzungsrecht zusteht.

3) Verstorbene, die im Zeitpunkt ihres Todes im Gemeindegebiet keinen Wohnsitz hatten und denen kein Grabnutzungsrecht zusteht, können auf Antrag nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung auf den gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden.
   Die Erlaubnis kann insbesondere dann erteilt werden, wenn die betreffende Person im Markt Bad Hindelang geboren ist oder verwandtschaftliche Bindungen zu Bürgern des Marktes Bad Hindelang hat. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

4) Im Gemeindegebiet verstorbene oder tot aufgefundene Personen können auf den Friedhöfen bestattet werden, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist.

5) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 4
Einteilung der Friedhöfe

1) Maßgebend für die Einteilung der Friedhöfe ist der jeweilige Friedhofsplan, in welchem die einzelnen Abteilungen und Gräber bezeichnet sind.

2) Im Friedhof Bad Hindelang sind die Plätze auf der Westseite der Ölbergkapelle für alle Zeiten für die katholische Geistlichkeit von Bad Hindelang unentgeltlich reserviert. Die Belegung dieser Gräber erfolgt durch die katholische Kirche in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

§ 5
Arbeiten und gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Friedhöfen verursachen.

4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

6) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder ruhestörender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

§ 6
Verhalten in den Friedhöfen

1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

2) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet
   a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
   b) zu rauchen und zu lärmen,
   c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
   d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
   e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
   f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
   g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
   h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
   i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
   j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

   Personen, die dagegen verstoßen, können aus den Friedhöfen verwiesen werden.

3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

4) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

II
Grabstätten und Grabmale

§ 7
Bezeichnung und Art der Grabstätten

1) Die Friedhöfe werden in folgende Abteilungen gegliedert:

   Friedhof Bad Hindelang
   a) Alter Teil: I, II, III, IV
   b) Neuer Teil: A, B, C, D, E, F, G
   Friedhof Hinterstein
   I, II, III, IV, V
   Friedhof Unterjoch
   I, II, III

   Die Lage der einzelnen Grabfelder und Abteilungen ergeben sich aus den Lageplänen. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

2) Es gibt folgende Arten von Gräbern:
   a) Einzelgrab
   b) Familiengrab
   c) Kindergrab
   d) Urnengrab
   e) Grabkammer
   f) anonymes Grab

§ 8
Grabstätten zur Erdbestattung

1) Bei Grabstätten zur Erdbestattung handelt es sich um Einzel- oder Familiengräber.

2) In Einzelgrabstätten kann während der Ruhefrist nur ein Verstorbener (Leiche) jeden Alters beigesetzt werden.

3) In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene (Leiche) jeden Alters beigesetzt werden.

4) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können zusätzlich eine oder mehrere Urnen in den Grabstätten bestattet werden.
   In Einzelgräbern können bis zu 6 Urnen, in Familiengräbern bis zu 10 Urnen bestattet werden.
   Bei Einzelgräbern, die schon mit mindestens einer Urne belegt sind, können keine weiteren Erdbestattungen mehr stattfinden. Bei Familiengräbern, die schon mit mindestens einer Urne belegt sind, können nur in der Hälfte, in der sich keine Urnen befinden, Erdbestattungen stattfinden.

5) Erdbestattungen können auf dem Friedhof Bad Hindelang in den Abteilungen A, B und teilweise C, D, E stattfinden.
   Auf den Friedhöfen Hinterstein und Unterjoch sind alle Abteilungen für Erdbestattungen vorgesehen.

§ 9
Kindergrab

1) Kindergrabstätten sind Einzelgrabstätten. Sie dienen zur Erd- oder Urnenbestattung von Verstorbenen bis zu einem Alter von 10 Jahren.

2) Die Beerdigung von Kindern ist auch in Einzel- oder Familiengräbern gestattet.

3) Für Erdbestattungen gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.
   Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 10
Urnengrab

1) Urnenbestattungen sind auf allen Friedhöfen in allen Abteilungen zulässig.

2) In Urnengräbern können bis zu 4 Urnen bestattet werden.
Abweichungen davon sind je nach Begebenheit des Grabes möglich.

§ 11
Grabkammern

1) Grabkammern sind Grabstätten mit einfacher oder zweifacher Bestattungsmöglichkeit.

2) Grabkammern befinden sich nur auf dem Friedhof Bad Hindelang in der Abteilung G. Zusätzlich befinden sich in der Abteilung III Grabkammern mit einfacher Bestattungsmöglichkeit.

3) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12
Anonymes Grab

1) Das anonyme Urnengrab dient zur Bestattung von Aschenurnen feuerbestatteter Verstorbener jeden Alters.

2) Das Grabbenutzungsrecht am anonymen Urnengrab obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Bad Hindelang.

3) Eine anonyme Urnenbestattung ist nur auf dem Friedhof Bad Hindelang möglich.

§ 13
Ruhefristen

1) Auf dem Friedhof Bad Hindelang beträgt die Ruhefrist für Leichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 35 Jahre.
Für Grabkammern beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

2) Auf den Friedhöfen Hinterstein und Unterjoch beträgt die Ruhefrist für Leichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre.

3) Für die Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und für Urnengräber beträgt die Ruhefrist auf allen gemeindlichen Friedhöfen 10 Jahre.

4) Art. 10 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 14
Erwerb einer Grabstätte

1) Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung aufgrund des Friedhofsplanes. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen verliehen. Jeder Nutzungsberechtigte eines Grabes erhält hierüber eine Urkunde. Eine Weitergabe des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zulässig.

2) Die Rechte an Grabstätten werden vom Erwerb des Benutzungsrechtes an auf die Dauer der Ruhefrist erworben. Nach Fristablauf kann dieses Nutzungsrecht auf Antrag erneuert werden, wenn ein Bedarf nachgewiesen werden kann und der Inhaber des Nutzungsrechtes den Hauptwohnsitz im Gemeindebereich von Bad Hindelang hat. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

3) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

4) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

5) Der Erwerb eines Benutzungsrechtes vor Eintritt eines Todesfalles in der Familie des Bewerbers ist nur Einwohnern der Marktgemeinde Bad Hindelang gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der vorzeitige Erwerb des Benutzungsrechtes wird anhand der Friedhofsgebührensatzung kostenpflichtig abgerechnet.

§ 15
Sarg- und Urnenbeschaffenheit, Leichenbekleidung

1) Die Särge müssen so beschaffen sein, dass
   a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
   b) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
   c) bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann.

   Aufgrund der Bodenverhältnisse sind Särge aus Voll-Eichenholz oder anderen Harthölzern auf allen Friedhöfen nicht zugelassen.

2) Särge, Sargabdichtungen und die Bekleidung der Leichen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht oder schwer verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

3) Urnen und Urnenkapseln müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

§ 16
Größe der Gräber

1) Die Gräber werden in folgenden Ausmaßen ausgehoben:
   a) bei Familiengrabstätten
      die Länge 2,20 m und die Breite 1,60 m,
   b) bei Einzelgrabstätten
      die Länge 2,20 m und die Breite 0,80 m,
   c) bei Kindergrabstätten
      die Länge 1,50 m und die Breite 0,50 m,
   d) bei Urnengräbern mindestens
      die Länge 1,00 m und die Breite 0,80 m,

   Wenn es die Platzverhältnisse erfordern, können von der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zugelassen bzw. angeordnet werden.

2) Die Tiefe der Gräber von der Erdoberfläche bis zur Sohle muss bei Gräbern für Erwachsene mindestens 1,80 m, bei Tieferlegung 2,40 m, bei Gräbern von Kindern unter 10 Jahren mindestens 1,10 m und bei Urnen mindestens 0,80 m betragen.

§ 17
Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 16 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen
   a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,
   b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 4 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (§ 32).

5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18
Ausmaße der Einfassungen

1) Die Einfassungen einschließlich der Grabdenkmäler haben folgende Ausmaße:

a) Friedhof Bad Hindelang

Abteilung	Bezeichnung	Länge	Breite
alter Teil (I, II, III, IV)	Einzelgrab (§ 8)	1,25 m	1,00 m – 1,20 m
	Doppelgrab (§ 8)	1,25 m	1,40 m – 1,50 m
	Urnengrab (§ 10)	1,25 m	0,80 m
	Grabkammer (§ 11)	1,50 m	0,90 m
A	Einzelgrab (§ 8)	1,80 m – 2,00 m	1,00 m – 1,20 m
	Doppelgrab (§ 8)	1,80 m – 2,00 m	1,40 m – 1,50 m
	Urnengrab (§ 10)	1,00 m	0,80 m
B	Einzelgrab (§ 8)	2,00 m	1,00 m – 1,20 m
	Doppelgrab (§ 8)	2,00 m	1,40 m – 1,50 m
	Urnengrab (§ 10)	2,00 m	0,80 m
C	Einzelgrab (§ 8)	1,25 m	1,00 m – 1,20 m
	Doppelgrab (§ 8)	1,25 m	1,40 m – 1,50 m
	Urnengrab (§ 10)	1,10 m	0,90 m – 1,00 m
D / E	Einzelgrab (§ 8)	Nordseite: 2,00 m Südseite: 2,50 m	1,00 m – 1,20 m
	Doppelgrab (§ 8)	Nordseite: 2,00 m Südseite: 2,50 m	1,40 m – 1,50 m
	Urnengrab (§ 10)	Nordseite: 2,00 m Südseite: 2,50 m	0,80 m
F	Urnengrab (§ 10)	1,10 – 1,40 m	1,00 m
G	Grabkammer G1 (§ 11)	1,80 m	0,90 m
	Grabkammer G2 (§ 11)	1,25 m	0,90 m

b) Friedhof Hinterstein

Abteilung	Bezeichnung	Länge	Breite
I, II, III, IV, V	Einzelgrab (§ 8)	1,50 m	1,00 m – 1,20 m
	Doppelgrab (§ 8)	1,50 m	1,40 m
	Urnengrab (§ 10)	1,30 m	0,80 m

c) Friedhof Unterjoch

Abteilung	Bezeichnung	Länge	Breite
I, II, III	Einzelgrab (§ 8)	1,25 m	1,00 m – 1,20 m
	Doppelgrab (§ 8)	1,25 m	1,40 m – 1,50 m
	Urnengrab (§ 10)	1,25 m	0,80 m

2) Verkleinerungen der Gräber sind nur in der Breite der Einfassung möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Abstand zum Nachbargrab von 0,55 m besteht.
Im Übrigen gelten bei Verkleinerungen folgende Ausmaße der Einfassungen einschließlich der Grabdenkmäler:

a) Friedhof Bad Hindelang

Abteilung	Bezeichnung	Breite
alter Teil (I, II, III, IV)	Verkleinerung auf ein Einzelgrab (§ 8)	1,20 m – 1,30 m
	Verkleinerung auf ein Urnengrab (§ 10)	0,80 m – 1,00 m
A, B, D, E	Verkleinerung auf ein Einzelgrab (§ 8)	1,20 m – 1,30 m
	Verkleinerung auf ein Urnengrab (§ 10)	0,80 m
C	Verkleinerung auf ein Einzelgrab (§ 8)	1,20 m – 1,30 m
	Verkleinerung auf ein Urnengrab (§ 10)	0,90 m

b) Friedhof Hinterstein

Abteilung	Bezeichnung	Breite
alter Teil (I, II, III, IV)	Verkleinerung auf ein Einzelgrab (§ 8)	1,20 m – 1,30 m
	Verkleinerung auf ein Urnengrab (§ 10)	0,80 m – 1,00 m

c) Friedhof Unterjoch

Abteilung	Bezeichnung	Breite
alter Teil (I, II, III, IV)	Verkleinerung auf ein Einzelgrab (§ 8)	1,20 m – 1,30 m
	Verkleinerung auf ein Urnengrab (§ 10)	0,80 m – 1,00 m

3) Wenn es die Platzverhältnisse erfordern, können von der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zugelassen bzw. angeordnet werden.

§ 19
Gestaltung der Grabdenkmäler und Einfassungen

1) Grabdenkmäler und Einfassungen müssen in Form, Werkstoff, Beschriftung usw. der Würde des Friedhofes entsprechen und sich in die Umgebung einfügen.

2) Die Grabdenkmäler sind entsprechend dem Friedhofsplan in Reihenfluchten zu setzen.

3) Jedes Grabdenkmal ist entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher zu setzen; die Grabsteine sind mit dem Sockel fachmännisch und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) zu verdübeln.

4) Das Grabdenkmal mit Inschrift muss spätestens ein Jahr nach der Bestattung errichtet sein. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

5) Die Höhe der Grabdenkmäler darf im Innern der Grabfelder 1,20 m, die der Holz- und Eisenkreuze 1,50 m nicht übersteigen. Ausnahmen sind nur an einzelnen besonders hierfür vorgesehenen Plätzen, z.B. an Endpunkten von Wegen und vor größeren Sträuchern oder Bäumen zulässig und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

6) Bei Kindergräbern und Grabdenkmäler für Urnengräber soll die Höhe des Grabdenkmales 1,00 m nicht übersteigen. Ferner sind Holz- und Eisenkreuze bis zu 1,20 m zugelassen.

7) Die Aufstellung von mehreren Steinen auf Familiengräbern ist nicht zulässig. Falls die vorhandene Schriftfläche nicht ausreicht, können außer dem stehenden Stein liegende Schrifttafeln zugelassen werden.

8) Eine Abdeckung der Grabfläche mit Platten aus Stein oder anderen Materialien darf höchsten zwei Drittel der Grabfläche betragen.
Bei Grabkammern ist eine Abdeckung nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

9) Einfassungen dürfen an der höchsten Stelle des Grabes höchstens 15 cm über das umgebende Erdreich herausragen.

§ 20
Unterhaltung der Grabstätten

1) Die Grabstätten sind spätestens 3 Monate nach der ersten Belegung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Frist ruht während der Zeiten, in denen der Friedhof mit Schnee bedeckt ist.

2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und den Gesamteindruck des Friedhofes nicht stören. Sträucher und Bäume dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden und sind, wenn sie infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, wieder zu entfernen. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher sind nach § 94 BGB Eigentum des Grundstückseigentümers.
Die Bepflanzung darf grundsätzlich nicht über die Einfassung und das Denkmal der Grabstätte (vgl. § 18) hinauswachsen.

3) Kränze, Gestecke usw. müssen aus verrottbarem Material bestehen.

4) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabstätten entsprechend den Vorschriften dieser Satzung anzulegen und instand zu halten. Verdorrte Kränze und Blumen sowie wucherndes Unkraut auf und neben den Gräbern sind zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen abzulagern.

§ 21
Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

1) Die Grabdenkmäler sind regelmäßig und in kurzen Abständen auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Ihr Zustand wird einmal im Jahr von der Friedhofsverwaltung kontrolliert. Werden Mängel festgestellt, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, diese innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten Frist zu beheben.

2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind Grabdenkmäler und Einfassungen innerhalb von drei Monaten abzubauen und aus dem Friedhof zu entfernen. Die Grabstelle ist einzuebnen. Nicht entfernte Grabdenkmäler und Einfassungen werden von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig beseitigt. Der Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

3) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Marktgemeinde Bad Hindelang. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

III
Bestattungsvorschriften

§ 22
Leichenhäuser

1) Die Marktgemeinde Bad Hindelang unterhält Leichenhäuser auf den Friedhöfen Bad Hindelang und Unterjoch.

2) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

3) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufbewahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen von den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten Abschied nehmen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden nicht mit weiteren Verstorbenen im Leichenhaus untergebracht. Der Zutritt und die Besichtigung dieser Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

4) Die bei der Aufbahrung im Leichenhaus benutzten Kränze und Blumen dürfen nicht außerhalb des Friedhofes verbracht werden.

§ 23
Leichenhausbenutzungszwang

1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

2) Dies gilt nicht, wenn
   a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
   b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
   c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 24
Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25
Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.
Für die Anforderungen an das Bestattungsfahrzeug gilt § 13 BestV.

§ 26
Friedhofs- und Bestattungspersonal

1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind von der Marktgemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere
   a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
   b) das Versenken des Sarges,
   c) die Beisetzung von Urnen,
   d) die Überführung des Sarges oder der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte,
   e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
   f) das Ausschmücken des Aufbewahrungsraums der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

   Die Friedhofsverwaltung kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten insbesondere ein Bestattungsunternehmen oder eine Fachfirma als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

2) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung von der Inanspruchnahme der Ausschmückung nach Abs. 1 Buchstabe f) befreien.

§ 27
Leichenträger

Die Marktgemeinde Bad Hindelang verfügt über keine Leichenträger. Diese müssen von den Angehörigen bzw. von den Bestattungsunternehmen gestellt werden.

§ 28
Bestattung

1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn die Grabstätte eingefüllt oder die Grabkammer geschlossen ist.

2) Bei anonymen Urnengrabstätten findet die Bestattung ohne Teilnahme der Hinterbliebenen statt.

§ 29
Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 30
Exhumierung und Umbettung

1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der allgemeinen Besuchszeiten erfolgen.

3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

4) Angehörige und Zuschauer dürfen Exhumierungen und Umbettungen nicht beiwohnen. Der Friedhof kann während einer Exhumierung oder Umbettung ganz oder teilweise geschlossen werden.

5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

IV
Schlussbestimmungen

§ 31
Haftung, Haftungsausschluss

1) Nutzungsberechtigte haften dem Markt Bad Hindelang für Schäden, die durch Grabdenkmäler mit mangelnder Standsicherheit oder sonstiger schadhafter Grabausstattung verursacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn sie ihre Unterhaltspflicht für das Grabdenkmal oder die Grabstätte vernachlässigen.

2) Der Markt Bad Hindelang haftet nicht für Diebstahl von privatem Eigentum, für Beschädigungen von Grabdenkmälern und Gräbern durch Dritte, für Schäden infolge höherer Gewalt und durch Tiere.

3) Der Markt Bad Hindelang übernimmt für die Beschädigung, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
b) die erforderlichen Erlaubnisse der Friedhofsverwaltung nicht einholt,
c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 16 bis 21 nicht satzungsgemäß vornimmt,
d) § 23 Abs. 1 eine Leiche nicht oder nicht rechtzeitig in das Leichenhaus verbringen lässt,
e) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33
Ersatzvornahme

1) Der Markt Bad Hindelang kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Anordnung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 34
Bestandschutz

Regelungen nach den §§ 7 bis 19, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung getroffen wurden, haben solange Bestandschutz, bis die Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen abläuft oder die Grabstätte verändert wird.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Bad Hindelang vom 02. Dezember 2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Oktober 2012 außer Kraft.

Bad Hindelang, xx.xx.2022

gez.
Dr. Sabine Rödel
Erste Bürgermeisterin